

bo

nR. 1022

13.01.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 14. Oktober 2019

Seiten 3 - 11

a o

Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum

Vom 14. Oktober 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 – Dekanat

- § 2 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekan für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und der Prodekanin bzw. des Prodekan für Haushalt und Finanzen
- § 3 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekan für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan)
- § 4 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekan für Haushalt und Finanzen
- § 5 Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

Teil 3 – Studienbeirat

- § 7 Aufgaben des Studienbeirats
- § 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit
- § 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

Teil 4 – Ergänzende Regelungen

- § 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 11 Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung

Teil 5 – Schlussbestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen regelt
 - die Bildung eines Dekanats (§ 27 Abs. 6 HG),
 - die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einzelner Mitglieder eines Dekanats (§ 27 Abs. 5 S. 3 HG) und
 - das Nähere zum Studienbeirat des Fachbereichs (§ 28 Abs. 8 HG).

- (2) ²Darüber hinaus regelt sie die Zusammenarbeit des Fachbereichsrats und des Studienbeirats mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ³Sie regelt zudem den Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung sowie den Erlass von Laborordnungen.

Teil 2 – Dekanat

§ 2 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

¹Die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre sowie die Prodekanin bzw. der Prodekan für Haushalt und Finanzen wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan)

¹Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre organisiert und koordiniert die Ausbildung der Studierenden des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen. ²Die Aufgaben umfassen insbesondere die Bereiche der Studienorganisation und Studienplanung. ³Hierbei ist auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. ⁴Dieses umfasst alle Studiengänge, die einen Ausbildungsanteil im Bereich Bauingenieurwesen und/oder im Bereich Umweltingenieurwesen haben. ⁵Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre ist ebenso für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge zuständig. ⁶Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

¹Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen umfasst insbesondere die Bereiche Haushalt und Finanzen des Fachbereichs sowie die Vergabe von Fördermitteln (Stipendien, etc.). ²Ebenso gehört zum Aufgabenbereich der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen die Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen und Firmen.

§ 5 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Abwahl der Dekanin oder Dekans erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats. ²Sie ist nur zulässig, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und deren oder dessen Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestätigt wird, vgl. § 33 Abs. 6 der Wahlordnung der Hochschule Bochum. ³Bestätigt die Präsidentin oder der Präsident die Wahl nicht, gilt die Abwahl der Dekanin oder des Dekans als nicht erfolgt.

(2) ¹Über die Abwahl hat der Fachbereichsrat auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Empfehlung des Senats, des Präsidiums oder des Hochschulrats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. ²Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Werktagen zu geben.

(3) ¹Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgen soll, lädt die Prodekanin oder der Prodekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.

§ 6 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

- (1) ¹Ist in einem Dekanat eine Prodekanin oder ein Prodekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan von der Abwahl betroffen, so ist zusätzlich zu ihr oder ihm auch der Dekanin oder dem Dekan die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der Frist gem. § 5 Abs. 3 einzuräumen.
- (2) ¹Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans oder der Studiendekanin oder des Studiendekans erfolgen soll, lädt die Dekanin oder der Dekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.
- (3) ¹§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 gelten entsprechend.

Teil 3 - Studienbeirat

§ 7 Aufgaben des Studienbeirats

¹Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen sowie bei der Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG. ²Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat er das Vorschlagsrecht.

§ 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

(1) ¹Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fachbereichsrat fest; das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11c HG) ist zu beachten. ²Dem Studienbeirat des Fachbereichs gehören jedoch insgesamt mindestens an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

³Erfüllt kein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 2 Nummer 1 mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(2) ¹Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Studiendekanin oder Studiendekan (Beauftragung gem. § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person als Studiendekanin oder als Studiendekan nicht beauftragt ist.

(3) ¹Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats bzw. spätestens in der ersten Sitzung im Sommersemester des jeweiligen Folgejahres.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. ²Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt ein Jahr. ³Erneute Benennung ist zulässig.

§ 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

(1) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (Beauftragung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Ist eine Person als solche oder als solcher nicht beauftragt, bestimmt der Fachbereichsrat eines der Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zur oder zum Vorsitzenden.

(2) ¹Die Stimmen der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 (Lehrende) und die der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Studierende) stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ²Im Fall einer nicht paritätischen Zusammensetzung des Studienbeirats mit Lehrenden und Studierenden werden die jeweiligen Stimmen durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(3) ¹Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

Teil 4 – Ergänzende Regelungen

§ 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats informiert die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die Vorschläge zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen zusammen mit der Weiterleitung an den Fachbereichsrat in elektronischer Form zu.

(2) ¹Für den Fall einer Beschlussfassung des Fachbereichsrats zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats informiert die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats - oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person - den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung in elektronischer Form zu.

§ 11 Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung

(1) ¹Für alle den Bachelor- und die Masterstudiengänge im Bereich „Nachhaltigkeit“ betreffenden Angelegenheiten bilden die an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche und Organisationseinheiten als beratendes Gremium einen Fachausschuss, der mit dem Prüfungsausschuss und mit den für die Beschlussfassung zuständigen Organen und Gremien des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zusammenarbeitet.

(2) ¹Der Fachausschuss besteht aus:

1. Fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je ein Mitglied einem der Fachbereiche Bau- und Umweltingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Geodäsie, Mechatronik und Maschinenbau sowie Wirtschaft angehört,
2. der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, die oder der im Institut für Studienerfolg und Didaktik (ISD) den Bereich „Studium Generale und Persönlichkeitsentwicklung“ verantwortet,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit der Koordination der Nachhaltigkeitsstudiengänge betraut ist,
4. einer oder einem Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ und
5. einer oder einem Studierenden aus einem der beiden Masterstudiengänge „Angewandte Nachhaltigkeit“ oder „Nachhaltige Entwicklung“.

(3) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden vom Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs gewählt. ²Das Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 2 gehört dem Fachausschuss kraft ihres oder seines Amtes an. ³Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik als Träger der Nachhaltigkeitsstudiengänge gewählt.

(4) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Der Zeitpunkt der Wahlen zum Fachausschuss orientiert sich an dem der Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum gemäß Wahlordnung.

(6) ¹Die Abwahl eines Fachausschussmitglieds ist nur durch die Wahl einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters möglich. ²Die Abwahl erfolgt durch die einfache Mehrheit des Gremiums der Organisationseinheit, das auch für die Wahl der oder des Abzuwählenden zuständig war.

(7) ¹Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen vom 4. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 960) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen vom 5. Dezember 2019.

Bochum, 16. Dezember 2019

Der Dekan

gez. Löring

(Prof. Dr. Stephan Löring)